

**Prüfungsordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang
„Sozial- und Kommunikationswissenschaften“
des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 22. April 2009¹ i. d. F. vom 18. Februar 2020²

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 13. Februar 2008 die folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Sozialwissenschaften“ und den Masterstudiengang „Sozial- und Kommunikationswissenschaften“ beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 8. April 2009, Az.: 9526 Tgb.Nr. 115/2008, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

I. Gemeinsame Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelor- und der Masterprüfung, akademischer Grad
- § 2 Umfang und Art der Bachelor- und der Masterprüfung
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Information und Beratung der Studierenden
- § 5 Fristen
- § 6 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anerkennung von Leistungen
- § 10 Modulprüfungen
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Präsentationen
- § 13 Schriftliche Prüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen, Bildung der Gesamtnote
- § 15 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelor- oder Masterprüfung
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Zeugnis, Diploma Supplement
- § 18 Bachelorurkunde, Masterurkunde

II. Besondere Bestimmungen für den Bachelorstudiengang

- § 19 Zugangsvoraussetzungen
- § 20 Studienumfang, Module
- § 21 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 22 Bachelorarbeit

¹ Veröffentlicht im Staatsanzeiger S. 827

² Veröffentlicht im Mitteilungsblatt 01/2020 der Universität Koblenz-Landau, S. 8

III. Besondere Bestimmungen für den Masterstudiengang

- § 23 Zugangsvoraussetzungen
- § 24 Studiumumfang, Module
- § 25 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 26 Masterarbeit

IV. Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Bachelor- oder Masterprüfung
- § 28 In-Kraft-Treten

Anhang 1: Modulprüfungen im Bachelorstudiengang „Sozial- und Kommunikationswissenschaften“

Anhang 2: Modulprüfungen im Masterstudiengang „Sozial- und Kommunikationswissenschaften“

Hinweise:

1. Abweichend von § 6 Abs. 2 und 3 können Studierende, die von Inkrafttreten der Änderungsordnung vom 30. Oktober 2013 ein Modul bereits begonnen haben, dieses nach den bisherigen Bestimmungen abschließen.
2. 6. Änderungsordnung vom 25. Oktober 2017: Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2017/2018 das Studium im Masterstudiengang „Sozial- und Kommunikationswissenschaften“ aufgenommen haben, gelten die bisherigen Bestimmungen.

I. Gemeinsame Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelor- und der Masterprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang (Bachelorprüfung) „Sozial- und Kommunikationswissenschaften“ und dem Masterstudiengang (Masterprüfung) „Sozial- und Kommunikationswissenschaften“ des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau.

(2) ¹Der Bachelorstudiengang Sozial- und Kommunikationswissenschaften ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. ²Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat

1. grundlegende fachwissenschaftliche Kenntnisse erworben hat und diese verwenden kann, um entsprechende berufliche Aufgaben zu erfüllen, und
2. die Voraussetzungen erfüllt, das Studium in einem Masterstudiengang nach dieser Ordnung fortsetzen zu können.

(4) ¹Nach erfolgreich absolviertem Bachelorstudium und bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“. ²Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

(5) Der Masterstudiengang Sozial- und Kommunikationswissenschaften ist ein forschungsorientierter wissenschaftlicher Studiengang, der auf den fachlichen und fachübergreifenden Kenntnissen des Bachelorstudiengangs Sozial- und Kommunikationswissenschaften oder vergleichbarer Studiengänge aufbaut.

(6) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen wissenschaftlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studienganges einschließlich ihrer interdisziplinären Aspekte beherrscht und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich selbstständig zu arbeiten und auf Dauer neue Entwicklungen des Fachs selbstständig zu verfolgen und sich zu erarbeiten.

(7) ¹Nach erfolgreich absolviertem Masterstudium und bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“. ²Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Umfang und Art der Bachelor- und der Masterprüfung

(1) ¹Der Bachelorstudiengang umfasst das Studium der Sozial- und Kommunikationswissenschaften sowie das Absolvieren eines mindestens 6-wöchigen Praktikums in der vorlesungsfreien Zeit. ²Der Umfang des Bachelorstudiengangs ist in Anhang 1 geregelt.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.

(3) ¹Der Masterstudiengang umfasst das Studium der Sozial- und Kommunikationswissenschaften sowie das Absolvieren eines mindestens 6-wöchigen Praktikums in der vorlesungsfreien Zeit. ²Der Umfang des Masterstudienganges ist im Anhang 2 geregelt.

(4) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit.

(5) ¹Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. ²Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss der Prüfungsausschuss gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. ³Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(6) An einer Prüfungs- oder Studienleistung kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß in dem jeweiligen Studiengang an der Universität Koblenz-Landau eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch noch nicht verloren hat; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

§ 3

Regelstudienzeit

- (1) Im Bachelorstudiengang beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit drei Jahre (6 Semester).
- (2) Im Masterstudiengang beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit zwei Jahre (4 Semester).

§ 4

Information und Beratung der Studierenden

- (1) ¹ Die Dekanin oder der Dekan sorgt im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben aus § 88 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 21 HochSchG in Abstimmung mit der Institutsleitung dafür, dass die Modulprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. ²Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. ³Den Studierenden sind für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.
- (2) ¹Die Dekanin oder der Dekan sorgt dafür, dass die Studierenden in angemessener Art und Weise regelmäßig über das voraussichtliche Lehrangebot des laufenden und des nächsten Studienjahres sowie über die wesentlichen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und über die zweckmäßige Gestaltung des Studiums informiert werden.
- (3) ¹Während des ganzen Studiums können sich die Studierenden über Ergebnisse (Noten) ihrer Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsausschuss informieren. ²Dazu wird ihnen mindestens einmal im Jahr ein Transcript of Records ausgehändigt, das die Ergebnisse sämtlicher bestandener und nicht bestandener Modulprüfungen enthält.
- (4) Den Studierenden wird auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten einschließlich der Gutachten zur Bachelor- oder Masterarbeit und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (5) ¹Der Antrag auf Einsicht in alle dem Prüfungsausschuss vorliegenden Prüfungsakten kann auch noch ein Jahr nach dem Abschluss des letzten vom Prüfungsausschuss verwalteten Prüfungsverfahrens bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (6) ¹Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Bachelor- und der Masterarbeit) werden 2 Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Absolventinnen und Absolventen ausgehändigt werden. ²Werden die Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der 2-Jahresfrist beim zuständigen Hochschulprüfungsamt abgeholt, werden die Unterlagen vernichtet. ³Die Bestimmungen zur Archivierung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements bleiben hiervon unberührt.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss weist bei offensichtlich unzureichenden Leistungen einer oder einem Studierenden eine Mentorin oder einen Mentor aus dem Kreis der Lehrenden des Fachbereichs zu. ² Mentorinnen und Mentoren haben die Aufgabe, die Studierenden während ihres ganzen Studiums zu beraten.

§ 5 Fristen

¹Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen der Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz zu ermöglichen;
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern.

²Die Nachweise obliegen den Studierenden.

§ 6 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) ¹Die Lehrveranstaltungen des Bachelor- und des Masterstudienganges werden im Rahmen von Modulen angeboten. ²„Modul“ bezeichnet eine thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheit. ³Module werden i. d. R. mit einer Modulprüfung gemäß § 10 abgeschlossen. Dies gilt nicht für die beiden Praktikumsmodule im Bachelor- und Masterstudiengang und die Module MA, MC1.1, MC 2.1, MC3.1 und MC4.1 im Masterstudiengang. ⁴Im Bachelorstudiengang werden die Module C5, C9 sowie die vier Module im gewählten Profil und im Masterstudiengang das Modul B1 mit Modulteilprüfungen abgeschlossen.

(2) ¹Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung aufzuwenden ist. ²Der Gesamtaufwand für den Lehrstoff eines Semesters beträgt im Mittel 30 Leistungspunkte; ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden. ³Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(3) ¹Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung. ²Für die Praktikumsmodule im Bachelor- und Masterstudiengang werden Leistungspunkte vergeben, wenn die Nachweise über die Genehmigung des Praktikums durch den Betreuer und über die Ableistung durch den Praktikumsgeber vorliegen, das Praktikum mündlich vorgestellt wurde und ein schriftlicher Praktikumsbericht beim Betreuer eingereicht wurde.

(4) ¹In den Lehrveranstaltungen der Module sind nach näherer Regelung in den Anhängen Studienleistungen zu erbringen. ²Studienleistungen werden mit „bestanden“

oder „nicht bestanden“ bewertet. ³Eine Studienleistung ist bestanden, wenn eine mindestens ausreichende Leistung erbracht wurde. ⁴Studienleistungen sind insbesondere in der Form eines Referats, eines Protokolls oder einer Hausarbeit zu erbringen. ⁵Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. ⁶Nicht bestandene Studienleistungen sollen in der Regel zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(5) Die besonderen Anforderungen für prüfungsrelevante Studienleistungen sind in § 10 Abs. 2 geregelt.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für das Prüfungswesen setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die jeweils eines der vier Profile vertreten, und je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. ²Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. ³Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. ⁵Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.

(3) ¹Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind. ²Das vorsitzende Mitglied ist befugt, in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hiervon wird der Prüfungsausschuss unverzüglich unterrichtet. ³Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und die Termine der Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden. ⁴Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit und die Masterarbeit, gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich zu veröffentlichen.

(5) Der Fachbereichsrat kann kleinere fachspezifische Änderungen der Anhänge 1 und 2 beschließen.

(6) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Modulprüfungen beizuwohnen. ²Das Recht erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe der Noten.

(7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. ²Wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses keine Prüfenden bestellt, gelten für Modulprüfungen diejenigen als zu Prüfenden bestellt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 oder § 56 Abs. 1 Satz 4 HochSchG selbstständig durchgeführt haben. ³Für die Bestellung der Prüfenden, die die Bachelor- oder Masterarbeit betreuen und bewerten gilt Satz 1 entsprechend.

(2) ¹Prüferinnen und Prüfer sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschul-lehrerinnen oder Hochschullehrer. ²Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, wissenschaftliche und künstlerischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte können vom Prüfungsausschuss zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden; sie müssen in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben oder ausgeübt haben. ³Ferner können in besonderen Fällen in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügen.

(3) ¹Die Prüferin oder der Prüfer bestellt für jede mündliche Modulprüfung eine Beisitzerin oder einen Beisitzer. ²Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Sie führen die Niederschrift bei mündlichen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. ⁴Prüferinnen und Prüfer sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(4) Für die Prüferin oder den Prüfer und die Beisitzerin oder den Beisitzer gilt § 7 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 9

Anerkennung von Leistungen

(1) ¹An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. ²Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. ³Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. ⁴Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind bei der Anerkennung zu beachten. ⁵Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Leistungen führen.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden i. d. R. bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. ²Die Anerkennung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der Lernziele / Kompetenzen der Studiengänge, die in den Anhängen und im Modulhandbuch formuliert sind sowie z. B. auf Grundlage von Ausbildungsinhalten.

(4) Soweit Masterprüfungen im Rahmen gemeinsamer Studienprogramme mit ausländischen Universitäten abgelegt werden, verleihen die Universität Koblenz-Landau und die jeweilige ausländische Universität in jeweils eigenen Urkunden (Doppelabschluss) den an der jeweiligen ausländischen Universität üblichen akademischen Grad als auch den Abschluss „Master of Arts“ auf der Grundlage der jeweiligen Vereinbarung zwischen der Universität Koblenz-Landau und der ausländischen Universität.

(5) ¹Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind. ³Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis wird vorgenommen.

(6) Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen auf Antrag. ²Das Anerkennungsverfahren zur Bachelor- bzw. Masterprüfung wird vom Prüfungsausschuss eingeleitet. ³Hierzu legt die Kandidatin oder der Kandidat dem Prüfungsausschuss die erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. ⁴⁵Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. ⁵Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungsleistungen abgelegt wurden. ⁶Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁷Er kann eine gutachterliche Stellungnahme der Fachvertreterin oder des Fachvertreters oder der oder des Modulbeauftragten einholen.

(7) ¹Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten - sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen - Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichartige Studien- und Prüfungsleistungen in einem der Studiengänge nach dieser Ordnung gibt, berücksichtigt. ²§ 15 Abs. 3 Satz 1 und 2 ist anzuwenden.

§ 10 Modulprüfungen

(1) ¹Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. ²Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. ³Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Modulziele erreicht hat und insbesondere die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) ¹Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. ²In begründeten Ausnahmefällen können – nach näherer Regelung in den Anhängen - Modulprüfungen als Modulteilprüfungen abgelegt werden. ³Sofern im Anhang vorgesehen, ist in der Regel eine Studienleistung, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung

gleichwertig ist, bei der Bildung der Note für die Modulprüfung zu berücksichtigen (prüfungsrelevante Studienleistung). ⁴Für prüfungsrelevante Studienleistungen gelten die §§ 11-13 entsprechend.

(3) ¹Die Modulprüfungen finden in mündlicher oder schriftlicher Form oder in der Form einer Präsentation im Seminar statt (§§ 11–13). ²Eine Verbindung der einzelnen Prüfungsarten ist zulässig. ³Eine Modulprüfung kann i. d. R. erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß den Anhängen zugeordneten Studienleistungen (§ 6 Abs. 4) erbracht worden sind. ⁴Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) ¹Soweit Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module nicht in den Anhängen abschließend bestimmt sind, legen die Lehrenden sie fest. ²Sie geben sie vor Beginn des Moduls bekannt. ³Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich.

§ 11

Mündliche Prüfungen

(1) ¹Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. ²Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. ³Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) ¹Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden. ²Die Prüfungszeit beträgt je Kandidat oder Kandidatin mindestens 15 höchstens 20 Minuten. ³Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. ⁴Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. ⁵Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. ⁶Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) ¹Eine mündliche Portfolio-Prüfung besteht aus einer Präsentation und Diskussion einer für das Prüfungsthema selbstständig ausgewählten und strukturierten Auswahl von Materialien (z. B. Dokumente, Grafiken, Mitschriften aus Lehrveranstaltungen) aus der Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. ²Die Präsentation ist unter Nutzung des Portfolios innerhalb von 90 Minuten nach Bekanntgabe der Prüfungsfrage zu erstellen und anschließend im Rahmen einer 30-minütigen mündlichen Prüfung darzustellen.

(4) ¹Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. ²In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. ³Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden.

(5) ¹Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Studienganges auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. ²Die

Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. ³Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. ⁴Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. ⁵Auf Antrag Studierender kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. ⁶Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 12 Präsentationen

(1) ¹Die Bewertung der Leistungen in Seminaren erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer; § 11 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.

(2) ¹Leistungen in Seminaren können nur bescheinigt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat am Seminar regelmäßig teilgenommen hat. ²Das gilt auch für Wiederholungsprüfungen.

(3) ¹Präsentationen können in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen.

§ 13 Schriftliche Prüfungen

(1) ¹Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu verstehen. ²Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 45 Minuten und höchstens 90 Minuten.

(2) ¹Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. ²Für die Anfertigung der Hausarbeit steht nach näherer Regelung ein begrenzter Zeitraum zur Verfügung; die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass die von ihnen gesetzte Frist eingehalten werden kann.

(3) ¹Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Studienmoduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkte zu verstehen. ²Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. ³Die Dokumente entstammen dabei der gesamten Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. ⁴Für die Auswahl der Zusammenstellung sowie das Verfassen der Einleitung und der Reflexion stehen nach näheren Regelungen im Anhang zwei Wochen zur Verfügung. ⁵Bei der Abgabe hat die oder der Studierende eine Erklärung vorzulegen, dass sie oder er das Portfolio selbstständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. ⁶Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. ²Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite

Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. ³Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. ⁴§ 14 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁵Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. ⁶Die Prüfungsergebnisse sind unverzüglich bekannt zu geben.

(5) ¹Ist die erste Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul im Anhang nicht ausgeschlossen ist. ²Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern. ³Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. ⁴Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 16 Abs. 4 beruht.

(6) ¹Elektronisch gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. ²Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. ³Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. ⁴Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen haben die Prüferinnen oder Prüfer sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. ⁵Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder –führer) durchzuführen. ⁶Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und –kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. ⁷Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 22 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. ⁸Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(7) ¹Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich im Markieren der richtigen oder der falschen Antworten besteht. ²Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 zu erbringen. ³Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. ⁴Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. ⁵Ferner wenden sie das Bewertungsschema gemäß Satz 8 und 9 im Anschluss an die Prüfung an. ⁶Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. ⁷Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. ⁸Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die nach der Regelstudienzeit von sechs Semestern im Bachelorstudiengang und 2, 3 oder 4 Semestern in den Masterstudiengängen erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

⁹Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

¹⁰Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

¹¹Vor Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren sind dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern folgende Unterlagen vorzulegen:

- eine Beschreibung der Prüfung,
- eine Begründung der Geeignetheit gemäß Satz 2,
- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Satz 8 und 9.

(8) ¹Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. ²Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen, Bildung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ²Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. ³In diesem Fall errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ⁴Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. ⁵Sieht die Prüfungsordnung gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 zu einem Modul eine oder in besonderen Fällen mehrere prüfungsrelevante Studienleistungen vor, so werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen prüfungsrelevanten Studienleistungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert. ⁶Die Note

für die Modulprüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer Prüfungsleistungen gebildete Note wird mit den Leistungspunkten des gesamten Moduls multipliziert. ⁷Die so ermittelten Werte werden addiert und durch die Gesamtzahl der in die vorstehende Berechnung einbezogenen Leistungspunkte dividiert. ⁸Die Note der Gesamtprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	= gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

⁵Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelor- oder Masterprüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung bzw. die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen zu den in den Anhängen 1 und 2 dem jeweiligen Studiengang zugeordneten Modulen bestanden wurden, das 6-wöchige Praktikum absolviert wurde und die Bachelorarbeit bzw. die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ²Modulprüfungen sind bestanden, wenn die dem Modul gemäß den Anhängen zugeordneten Studienleistungen erbracht wurden und die Prüfung bzw. alle Modulteilprüfungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. ²Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im jeweiligen Studiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. ³Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

(3) ¹Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. ²Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen ist ausgeschlossen. ³Die erste und zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist jeweils innerhalb von sechs Monaten abzulegen; in begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate. ⁴Werden Fristen für die Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. ⁵§ 5 (Fristen) ist anzuwenden.

(4) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat einzelne Modulprüfungen in der zweiten Wiederholung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so hat sie oder er den Prüfungsanspruch für den von ihr oder ihm gewählten Studiengang (im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 3 HochSchG) verloren. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 22 Abs. 11, für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 26 Abs. 5.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie oder er ihren oder seinen Rücktritt dem Prüfungsausschuss persönlich oder schriftlich spätestens eine Woche vor dem Termin mitteilt. ²Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. ³Ein Rücktritt nach Satz 1 ist nicht möglich, wenn im Falle eines Rücktritts Fristen nach dieser Prüfungsordnung nicht eingehalten werden könnten.

(2) ¹Eine Prüfung gilt als nicht bestanden (5,0), wenn die Kandidatin oder der Kandidat nicht fristgerecht zurückgetreten ist oder zu einer Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. ²Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen ablegt hat. ³Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Absatz 1 gewertet. ³Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. ⁴Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. ⁵Ab der zweiten Krankmeldung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes. ⁶Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten. ⁷Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich beim Prüfungsausschuss vorlegen. ⁸Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. ⁹Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss ein Verfahren nach § 69 Abs. 6 Hochschulgesetz einleiten.

(5) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ²Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) ¹Bei schriftlichen Studienleistungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ²Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Studienleistungen vor, gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend.

§ 17

Zeugnis, Diploma Supplement

(1) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. ²Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit und die Gesamtnote sowie die erworbenen Leistungspunkte. ³Ferner enthält das Zeugnis den jeweiligen Profilbereich, das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit und — auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten — die bis zum Abschluss der Bachelor- bzw. Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer. ⁴Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. ⁵Nicht verpflichtende Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis eingetragen; sie werden jedoch nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) ¹Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ²Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss stellt in deutscher und englischer Sprache ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. ²Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.* ³Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. ⁴Des Weiteren enthält es die ECTS-Einstufungstabelle, in der die Prozentzahl der Studierenden pro lokaler Note innerhalb der Vergleichsgruppe des Studiengangs ausgewiesen wird. ⁵Zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss eine Übersetzung der Bachelorurkunde in englischer Sprache ausgehändigt.

(4) ¹Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. ²Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 18

Bachelorurkunde, Masterurkunde

(1) ¹Nach bestandener Bachelor- bzw. Masterprüfung wird der Kandidatin oder dem

* Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort Diploma Supplement)

Kandidaten gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelor- bzw. Masterurkunde ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts (B.A.)“ bzw. „Master of Arts (M.A.)“ beurkundet. ³Auf Antrag der oder des Studierenden kann dem akademischen Grad auch die deutsche Bezeichnung hinzugefügt werden.

(2) ¹Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. ²Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches unterzeichnet. ³Die Urkunde ist ferner von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

II. Besondere Bestimmungen für den Bachelorstudiengang

§ 19

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang nach dieser Ordnung wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren hat.

§ 20

Studienumfang, Module

(1) ¹Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt: 85 SWS. ²Die Aufteilung in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule ist im Anhang 1 geregelt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen auf:

- | | |
|---|--------|
| 1. die von der Universität angebotenen verpflichtenden Module (Pflicht- und Wahlpflichtmodule): | 157 LP |
| 2. das Praktikumsmodul: | 11 LP |
| 3. die Bachelorarbeit: | 12 LP. |

(3) ¹Die den jeweiligen Modulen zugehörigen verpflichtenden Lehrveranstaltungen sind im Anhang 1 aufgeführt. ²Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

§ 21

Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten Modulprüfung zu stellen; § 10 Abs. 4 S. 3 gilt entsprechend. ²Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung in demselben Bachelorstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits

Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Bachelorstudiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

(3) ¹Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Bachelorstudiengang eingeschrieben ist,
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in einem fachlich verwandten Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, wobei die fachliche Verwandtschaft von Studiengängen entsprechend § 9 Abs. 1 zu beurteilen ist, oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 15 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

²Die Zulassung zur Bachelorprüfung kann abgelehnt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule in Deutschland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 22 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung. ²Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, sich innerhalb von 3 Monaten in ein überschaubares Problem aus dem Studiengang einzuarbeiten und es selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Das Thema der Bachelorarbeit ist so zu begrenzen, dass durchschnittliche Studierende mit einem Arbeitsaufwand von 360 Stunden die Arbeit erstellen können. ⁴Die Dreimonatsfrist beginnt mit der Zulassung zur Bachelorarbeit, die beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht wird.

(2) ¹Die Zulassung darf erst beantragt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 101 Leistungspunkte erworben hat. ²Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.

(3) ¹Mit der Zulassung zur Bachelorarbeit legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, wer die Bachelorarbeit betreut. ²Die Kandidatin oder der Kandidat kann dazu Vorschläge machen, von denen nur abgewichen werden kann, wenn eine zu ungleichgewichtige Belastung der Lehrenden des Studiengangs zu befürchten ist. ³Die Vorschläge begründen keinen Anspruch.

(4) ¹Spätestens drei Wochen nach der Zulassung teilt die Betreuerin oder der Betreuer dem Prüfungsausschuss das Thema der Arbeit mit. ²Thema und Datum der Mitteilung sind aktenkundig zu machen. ³Erfolgt die Mitteilung des Themas nicht rechtzeitig, so legt die oder der Vorsitzende erneut und endgültig fest, wer den Prüfling bei der Abfassung der Bachelorarbeit betreuen soll. ⁴Die Kandidatin oder der Kandidat kann dazu wieder einen Vorschlag machen. ⁵Die Dreiwochenfrist und die Dreimonatsfrist beginnen in diesem Fall erneut. ⁶Es ist unzulässig, von der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Einarbeitung in den Themenbereich der Bachelorarbeit zu erwarten oder zu fordern, bevor die Zulassung erfolgt ist.

(5) ¹Bei der fachlichen Betreuung kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein

wissenschaftlicher Mitarbeiter mit einbezogen werden. ²Nach Möglichkeit sollen sowohl hinsichtlich der Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers als auch bezüglich des Themas der Bachelorarbeit Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten berücksichtigt werden. ³Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch außerhalb der Universität angefertigt werden, wenn sie von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Studiengangs betreut werden kann.

(6) ¹Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden. Die Sprachwahl ist bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit anzugeben. ²Bei Abfassung der Bachelorarbeit in deutscher Sprache ist das Thema der Arbeit auch in englischer Sprache anzugeben. ³Bei Abfassung der Bachelorarbeit in englischer Sprache ist der Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(7) ¹Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. ³Bei Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten durch den Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Betreuers einmal um bis zu zwei Wochen verlängert werden; ein entsprechender schriftlicher Antrag muss einschließlich einer aussagekräftigen Begründung bis spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Frist dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden.

(9) ¹Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Personen zu bewerten. ²Die Bewertung erfolgt jeweils durch ein schriftliches Gutachten. ³Ein Gutachten soll die Betreuerin oder der Betreuer erstellen. ⁴Wer das zweite Gutachten erstellt, wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der nach Landesrecht prüfungsberechtigten Personen (vgl. § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG) bestimmt. ⁵Einer der beiden Gutachtenden muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Studiengangs sein. ⁶Wird eine Bachelorarbeit von einem oder einer der Gutachtenden mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist ein drittes Gutachten von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer einzuholen. ⁷Im Übrigen gilt für die Berechnung der Note der Bachelorarbeit § 14 Abs. 2 Satz 1 entsprechend. ⁸Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. ⁹Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte zuerkannt.

(10) ¹Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form, mit einer Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache, welche vom Fachbereich veröffentlicht werden darf, und in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen. ²Mit der Bachelorarbeit ist ein elektronisches Speichermedium (CD-ROM) einzureichen, welches die schriftliche Fassung der Arbeit als Datei enthält. ³Der Prüfungsausschuss macht den Abgabezeitpunkt der Arbeit aktenkundig. ⁴Anschließend ist die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer und der zweiten Gutachterin oder dem zweiten Gutachter zur Beurteilung weiterzugeben. ⁵Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(11) ¹Eine mit „nicht ausreichend“ beurteilte oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit kann mit Ausgabe eines neuen Themas einmal wiederholt werden. ²Das Verfahren nach Absatz 3 und 4 ist erneut anzuwenden; von der Möglichkeit von Absatz

4 Satz 4 bis 6 kann aber nur einmal Gebrauch gemacht werden. ³Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

III. Besondere Bestimmungen für den Masterstudiengang

§ 23

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis über die bestandene Bachelor-Abschlussprüfung nach dieser Ordnung oder ein Zeugnis über einen Bachelor-Abschlussprüfung in den Fächern Kommunikationswissenschaft, Politikwissenschaft, Psychologie, Sozialwissenschaften, Soziologie oder Wirtschaftswissenschaft und eine Prädikatsnote (mindestens 2,5) nachweist. ²Zudem ist der erfolgreiche Abschluss von Grundlagenmodulen im Bereich der Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik im Umfang von mindestens 10 Kreditpunkten nachzuweisen. ³Im Bereich der Statistik sind mindestens zwei einführende Veranstaltungen nachzuweisen, die sich insgesamt auf die Teilgebiete der deskriptiven und induktiven Statistik beziehen müssen. ⁴Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass diese Studienleistungen ganz oder teilweise nicht vorliegen, so kann er der Bewerberin oder dem Bewerber auferlegen, diese Studienleistungen in den entsprechenden Veranstaltungen des Bachelorstudiengangs Sozial- und Kommunikationswissenschaften nach dieser Ordnung innerhalb der ersten beiden Fachsemester des Masterstudiengangs nachzuholen.

(2) Studienbewerberinnen und –bewerber, die zum Zeitpunkt der Bewerbungsfrist noch keinen Studienabschluss gemäß Satz 1 vorweisen können, aber voraussichtlich im folgenden Semester sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen ablegen werden, können auf Antrag zugelassen werden. Die Einschreibung für den Masterstudiengang erlischt von Amts wegen, wenn der Bachelorabschluss mit mindestens der Note 2,5 nicht bis zum Ende des ersten Semesters im Masterstudiengang nachgewiesen werden kann.

§ 24

Studienumfang, Module

(1) ¹Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 34 SWS für Profil 1 und 36 SWS für Profil 2. ²Die Aufteilung in Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodule ist in Anhang 2 geregelt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen auf:

1. die von der Universität angebotenen verpflichtenden Module (Pflicht- und Wahlpflichtmodule): 79 LP;
davon entfallen
 - bei Wahl des Profils 1: Sozialwissenschaften
15 LP auf ein Grundlagenmodul,
16 LP auf zwei Methodenmodule,
42 LP auf zwei von drei Profilmodulen und

- 6 LP auf zwei weitere Wahlveranstaltungen aus dem Profilbereich 1, 2a oder 2b;
- bei Wahl des Profils 2a Strategische Kommunikation
 - 15 LP auf ein Grundlagenmodul,
 - 20 LP auf zwei Methodenmodule,
 - 38 LP auf 4 Profilmodule und
 - 6 LP auf zwei weitere Wahlveranstaltungen aus dem Profilbereich 1 oder 2b
- bei Wahl des Profils 2b Organisationskommunikation
 - 15 LP auf ein Grundlagenmodul,
 - 20 LP auf zwei Methodenmodule,
 - 38 LP auf 4 Profilmodule und
 - 6 LP auf zwei weitere Wahlveranstaltungen aus dem Profilbereich 1 oder 2a;
- 2. das Praktikumsmodul: 11 LP,
- 3. die Masterarbeit: 30 LP.

(3) ¹Die den jeweiligen Modulen zugehörigen verpflichtenden Lehrveranstaltungen sind im Anhang 2 aufgeführt. ²Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

§ 25

Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten Modulprüfung zu stellen; § 10 Abs. 4 S. 3 gilt entsprechend. ²Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung in demselben Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

(3) ¹Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im jeweiligen Masterstudiengang an der Universität Koblenz-Landau eingeschrieben ist,
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in einem fachlich verwandten Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, wobei die fachliche Verwandtschaft von Studiengängen entsprechend § 9 Abs. 1 zu beurteilen ist, oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 15 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

§ 26

Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung. ²Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in vorgegebener Zeit eine begrenzte Aufgabenstellung aus seinen Studienfächern mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig lösen kann. ³Sie soll einen anderen thematischen Schwerpunkt haben als die Bachelorarbeit. ⁴Das Thema der Masterarbeit ist so zu begrenzen, dass durchschnittliche Studierende mit einem Arbeitsaufwand von 900 Stunden die Arbeit erstellen können. ⁵Die Sechsmonatsfrist beginnt mit der Zulassung zur Masterarbeit, die beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht wird.

(2) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 51 Leistungspunkte erreicht, so beantragt sie oder er die Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit. ²Dazu kann sie oder er einen mit einer Betreuerin oder einem Betreuer abgestimmten Vorschlag machen. ³Hat die Kandidatin oder der Kandidat zu dem Zeitpunkt, in dem sie oder er alle Modulprüfungen abgelegt hat, noch keinen solchen Antrag gestellt, so lädt der Prüfungsausschuss sie oder ihn zu einem Beratungsgespräch mit ihrer oder seiner Mentorin oder ihrem oder seinem Mentor ein, das das Ziel hat, eine Betreuerin oder einen Betreuer und ein Thema entsprechend Satz 2 festzulegen. ⁴Das Datum der Themenvergabe wird aktenkundig gemacht.

(3) In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten durch den Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Betreuers einmal um bis zu 4 Wochen verlängert werden; ein entsprechender schriftlicher Antrag muss einschließlich einer aussagekräftigen Begründung bis spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Frist dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden.

(4) Für die Betreuung, Anfertigung, Einreichung und Bewertung der Masterarbeit gilt § 22 Abs. 5 bis 10 entsprechend.

(5) ¹Eine mit „nicht ausreichend“ beurteilte oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit kann mit Ausgabe eines neuen Themas einmal wiederholt werden. ²Das Thema der Masterarbeit muss spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen der Masterarbeit ausgegeben werden. ³Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Bachelor- oder Masterprüfung

(1) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber hinwegtäuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel

durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. ²Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelor- oder Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Landau, den 22. April 2009

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Dr. Peter Wagner

Anhang 1: Modulprüfungen im Bachelorstudiengang Sozial- und Kommunikationswissenschaften

Modulgruppe	Kürzel	Titel	Pflicht und Wahlpflichtveranstaltungen	Wertigkeit	SWS	Prüfungstyp	Studienleistungen	Prüfungsrel. Studienleistungen
Allgemeine Schlüsselqualifikationen	A1	Allgemeine Schlüsselqualifikationen (Pflichtmodul)	1. <i>Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens und Präsentation</i>	3 LP	2	Modulprüfung	1	
Sozialwissenschaftliche Grundlagen	B1	Allgemeine Grundlagen (Pflichtmodul)	1. <i>Grundlagen sozialwissenschaftlicher Theorien</i> 2. <i>Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung</i>	6 LP	4	Modulprüfung	1	
	B2	Theoretische Perspektiven I (Pflichtmodul)	1. <i>Sozialtheorien</i> 2. <i>Sozialpsychologie: Interaktion und Gruppe</i>	6 LP	4	Modulprüfung		
	B3	Theoretische Perspektiven II (Pflichtmodul)	1. <i>Ökonomische Theorien sozialen Handelns</i> 2. <i>Politische Theorien von Staat und Gesellschaft</i>	6 LP	4	Modulprüfung	1	
	B4	Quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung (Pflichtmodul)	1. <i>Quantitative Methoden I + Übung</i> 2. <i>Quantitative Methoden II + Übung</i>	16 LP	11	Modulprüfung	2	
	B5	Qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung (Pflichtmodul)	1. <i>Qualitative Methoden der Sozialforschung</i> 2. <i>Übung</i>	6 LP	4	Modulprüfung	1	
	B6	Sozialwissenschaftliches Lehrforschungsprojekt (Pflichtmodul)	1. <i>Lehrforschungsprojekt I</i> 2. <i>Lehrforschungsprojekt II</i>	8 LP	4	2 Modulteilprüfung	1	

Modulgruppe	Kürzel	Titel	Pflicht und Wahlpflichtveranstaltungen	Wertigkeit	SWS	Prüfungstyp	Anzahl Studienleistungen	Prüfungsrel. Studienleistungen
Grundlagen sozialwissenschaftlicher Kerndisziplinen	C1	Grundlagen der Soziologie (Pflichtmodul)	1. <i>Allgemeine Soziologie</i> 2. <i>Übung</i>	6 LP	4	Modulprüfung	1	
	C2	Aufbaumodul Soziologie (Pflichtmodul)	1. <i>Sozialstruktur moderner Gesellschaften</i> 2. <i>Soziologische Gegenwartsdiagnosen</i>	6 LP	4	Modulprüfung	1	
	C3	Grundlagen der Politikwissenschaft I (Pflichtmodul)	1. <i>Das politische System Deutschlands</i> 2. <i>Politische Soziologie</i>	7 LP	4	Modulprüfung		
	C4	Grundlagen der Politikwissenschaft II (Pflichtmodul)	1. <i>Grundlagen internationaler Politik</i> 2. <i>Vergleich politischer Systeme</i>	6 LP	4	Modulprüfung		
	C5	Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft (Pflichtmodul)	1. <i>Mikroökonomie + Übung</i> 2. <i>Makroökonomie + Übung</i>	12 LP	8	2 Modulteilprüfungen		
Im Bereich Grundlagen sozialwissenschaftlicher Disziplinen ist entweder das Aufbaumodul Wirtschaftswissenschaft: Wirtschaftspolitik oder das Aufbaumodul Wirtschaftswissenschaft: BWL zu wählen.								
Grundlagen sozialwissenschaftlicher Disziplinen	C6	Aufbaumodul Wirtschaftswissenschaft: Wirtschaftspolitik (Wahlpflichtmodul)	1. <i>Internationale Wirtschaftspolitik</i> 2. <i>Nationale Finanz- und Wirtschaftspolitik</i>	6 LP	4	Modulprüfung		
	C7	Aufbaumodul Wirtschaftswissenschaft: BWL (Wahlpflichtmodul)	1. <i>BWL: Grundlagen und konstitutive Entscheidungen</i> 2. <i>BWL: Buchführung</i>	6 LP	4	Modulprüfung		

Modulgruppe	Kürzel	Titel	Pflicht und Wahlpflichtveranstaltungen	Wertigkeit	SWS	Prüfungstyp	Anzahl Studienleistungen	Prüfungsrel. Studienleistungen
Grundlagen sozialwissenschaftlicher Disziplinen	C8	Grundlagen der Kommunikationswissenschaft (Pflichtmodul)	1. <i>Einführung in die Kommunikationswissenschaft</i> 2. <i>Mediensystem der BRD</i>	6 LP	4	Modulprüfung		
	C9	Aufbaumodul Kommunikationswissenschaft (Pflichtmodul)	1. <i>Kommunikationswissenschaftliche Methoden</i> 2. <i>Aktuelle Themen der Kommunikationswissenschaft</i>	7 LP	4	2 Modulteilprüfungen		
Im Bereich berufsqualifizierender Felder der Sozialwissenschaften ist eines von drei Profilen zu wählen. Jedes Profil umfasst ein Einführungsmodul (1) und drei Vertiefungsmodule (2, 3, 4). Jedes Modul umfasst zwei Veranstaltungen.								
Profil 1: Arbeit - Bildung - Wirtschaft								
Berufsqualifizierende Felder der Sozialwissenschaften	D1.1	Einführungsmodul (Wahlpflichtmodul)	1. <i>Arbeitsmarktökonomie</i> 2. <i>Wissenssoziologie und Wissensgesellschaft</i>	8 LP	4	2 Modulteilprüfungen		
	D1.2	Vertiefungsmodul 1 (Wahlpflichtmodul)	Es sind zwei der folgenden drei Veranstaltungen zu wählen: - wird die Veranstaltung 2. nicht gewählt, muss in Modul D1.3 die Veranstaltung 3. gewählt werden - wird die Veranstaltung 3. nicht gewählt, muss in Modul D1.3 die Veranstaltung 1. gewählt werden 1. <i>Kulturelle Pluralität und Arbeitswelt</i> 2. <i>Soziologie der Arbeit und Organisation</i> 3. <i>Arbeitsmarkt und sozialpolitische Rahmung von Arbeit</i>	14 LP	4	2 Modulteilprüfungen		

Modulgruppe	Kürzel	Titel	Pflicht und Wahlpflichtveranstaltungen	Wertigkeit	SWS	Prüfungstyp	Anzahl Studienleistungen	Prüfungsrel. Studienleistungen
Berufsqualifizierende Felder der Sozialwissenschaften	D1.3	Vertiefungsmodul 2 (Wahlpflichtmodul)	<i>Es sind zwei der folgenden drei Veranstaltungen zu wählen:</i> - wurde in Modul D1.2 die Veranstaltung 2. nicht gewählt, muss die Veranstaltung 3. gewählt werden - wurde in Modul D1.2 die Veranstaltung 3. nicht gewählt, muss die Veranstaltung 1. gewählt werden 1. Humankapital und Bildungsökonomie 2. Internationalisierung, Interkulturalität, Bildung 3. Bildung im gesellschaftlichen Kontext	14 LP	4	2 Modulteilprüfungen		
	D1.4	Vertiefungsmodul 3 (Wahlpflichtmodul)	1. Wirtschaftssysteme 2. Modernes Regieren und Politikmanagement	14 LP	4	2 Modulteilprüfungen		
Profil 2: Politik - Bildung - Institutionen								
Berufsqualifizierende Felder der Sozialwissenschaften	D2.1	Einführungsmodul (Wahlpflichtmodul)	1. Wissenssoziologie und Wissensgesellschaft 2. Politik und Gesellschaft im nationalen Kontext	8 LP	4	2 Modulteilprüfungen		
	D2.2	Vertiefungsmodul 1 (Wahlpflichtmodul)	<i>Es sind zwei der folgenden drei Veranstaltungen zu wählen:</i> 1. Humankapital und Bildungsökonomie 2. Internationalisierung, Interkulturalität, Bildung 3. Bildung im gesellschaftlichen Kontext	14 LP	4	2 Modulteilprüfungen		
	D2.3	Vertiefungsmodul 2 (Wahlpflichtmodul)	1. Wirtschaftssysteme 2. Modernes Regieren und Politikmanagement	14 LP	4	2 Modulteilprüfungen		

Modulgruppe	Kürzel	Titel	Pflicht und Wahlpflichtveranstaltungen	Wertigkeit	SWS	Prüfungstyp	Anzahl Studienleistungen	Prüfungsrel. Studienleistungen
Profil 3: Kommunikation – Medien – Politik								
Berufsqualifizierende Felder der Sozialwissenschaften	D3.1	Einführungsmodul (Wahlpflichtmodul)	1. <i>Politik und Gesellschaft im nationalen Kontext</i> 2. <i>Politische Kommunikation</i>	8 LP	4	2 Modulteilprüfungen		
	D3.2	Vertiefungsmodul 1 (Wahlpflichtmodul)	1. <i>Politisches Verhalten</i> 2. <i>Regieren im europäischen Mehrebenensystem</i>	14 LP	4	2 Modulteilprüfungen		
	D3.3	Vertiefungsmodul 2 (Wahlpflichtmodul)	1. <i>Aktuelle Themen der Kommunikationswissenschaft II</i> 2. <i>Kommunikationswissenschaftliche Praxisfelder</i>	14 LP	4	2 Modulteilprüfungen		
	D3.4	Vertiefungsmodul 3 (Wahlpflichtmodul)	1. <i>Medien und Gesellschaft: Theoretische Positionen und Perspektiven</i> 2. <i>Methodische Ansätze und ausgewählte Forschungsfelder der soziologischen Medienanalyse</i>	14 LP	4	2 Modulteilprüfungen		
Berufspraktikum	E	Berufs-praktikum (Pflichtmodul)		11 LP	mindestens 6 Wochen	keine Modulprüfung	Vergabe von LP durch Nachweis der in § 6, Abs. 3 S. 2 genannten Leistungen	
B.A.-Abschlussmodul	F	Bachelorarbeit (Pflichtmodul)		12 LP	3 Monate	Wissenschaftliche Arbeit im Umfang von 40 bis 50 Seiten		

Anhang 2: Modulprüfungen im Masterstudiengang Sozial- und Kommunikationswissenschaften

Modulgruppe	Kürzel	Titel	Pflichtveranstaltungen	Wertigkeit	SWS	Prüfungstyp	Anzahl Studienleistungen	Prüfungsrel. Studienleistungen
Allgemeine Grundlagen	MA	Allgemeine Grundlagen (Pflichtmodul)	1. Einführung in die Kommunikations- und Medienpsychologie 2. Institutionen und Verhaltensökonomie 3. Bürger und politischer Kontext 4. Medialität von Gesellschaft 5. Sozial- und Gesellschaftstheorie	15 LP	10	keine Modulprüfung	5	
Sozialwissenschaftliche Methoden	MB 1	Grundlagenmodul Methoden (Pflichtmodul)	Veranstaltung 1 muss nur bei Wahl des Profils 2 besucht werden 1. Forschungsmethoden und -designs 2. Multivariate Verfahren I 3. Übung zu Multivariate Verfahren I 4. Qualitative Verfahren I	12 LP (Profil 1) 16 LP (Profil 2)	6 (Profil 1) 8 (Profil 2)	2 Modulteilprüfungen (Profil 1) 3 Modulteilprüfungen (Profil 2)	1	
	MB 2	Aufbaumodul Methoden (Pflichtmodul)	Es ist eine der folgenden zwei Veranstaltungen zu wählen: 1. Qualitative Verfahren II (Wahlpflicht) 2. Multivariate Verfahren II (Wahlpflicht)	4 LP	2	Modulprüfung	2	

Modulgruppe	Kürzel	Titel	Pflichtveranstaltungen	Wertigkeit	SWS	Prüfungstyp	Anzahl Studienleistungen	Prüfungsrel. Studienleistungen
Es ist eines der 3 folgenden Profile (Profil 1 oder Profil 2a oder Profil 2b) zu wählen. Zusätzlich sind zwei Lehrveranstaltungen zu belegen. Diese können aus allen Profilmodulen frei gewählt werden. In jeder dieser beiden Lehrveranstaltungen ist eine Studienleistung zu erbringen. Die Prüfungsleistung entfällt. Die beiden Lehrveranstaltungen werden mit jeweils 4 LP gewertet.								
Profil 1: Sozialwissenschaften (zu wählen sind zwei Wahlpflichtmodule)								
Sozialwissenschaften	MC 1.1	Institutionen und Governance im Wandel	1. <i>Politische Institutionen und Regieren</i> 2. <i>Soziologie politischen Handelns</i> 3. <i>Ökonomik des Regierens</i>	21 LP	6	2 Modulteilprüfungen		
	MC 1.2	Konflikte Krisen, Kooperation	1. <i>Arbeitsmarkt und Verteilungsprozesse in modernen Wohlfahrtsstaaten</i> 2. <i>Konkurrenz und Kooperation</i> 3. <i>Konflikt und Konfliktlösung</i>	21 LP	6	2 Modulteilprüfungen		
Gesellschaftliche Gestaltung und Teilhabe	MC 1.3	Gesellschaftliche Integration	1. <i>Sozioökonomie moderner Gesellschaften</i> 2. <i>Europäische Integration</i> 3. <i>Ethnisch-kulturelle Pluralität und Integration</i>	21 LP	6	2 Modulteilprüfungen		
Profil 2: Strategische Kommunikation (4 Module)								
Zu wählen sind die Module aus Profil 2a oder Profil 2b								
Profil 2a Politische Kommunikation								
Politische Kommunikation	MC 2a.1	Grundlagenmodul	1. <i>Strategische Kommunikation</i> 2. <i>Wirkung strategischer Kommunikation</i>	6 LP	4	Modulprüfung		
	MC 2a.2	Politische Kommunikation I	1. <i>Politische Kommunikation</i> 2. <i>Wahlkampfkommunikation</i>	14 LP	4	2 Modulteilprüfungen		

Modulgruppe	Kürzel	Titel	Pflichtveranstaltungen	Wertigkeit	SWS	Prüfungstyp	Anzahl Studienleistungen	Prüfungsrel. Studienleistungen
Politische Kommunikation	MC 2a.3	Politische Kommunikation II	1. <i>Inhalt und Nutzung politischer Kommunikation</i> 2. <i>Differentielle Wirkung und Rezeption politischer Kommunikation</i>	14 LP	4	2 Modulteilprüfungen		
	M C2a.4	Forschungsbezogenes Modul	1. <i>Forschungskolloquium I</i> 2. <i>Forschungskolloquium II</i>	4 LP	2	Keine Modulprüfung	2	
Profil 2b Organisationskommunikation								
Organisationskommunikation	MC 2b.1	Grundlagenmodul	1. <i>Strategische Kommunikation</i> 2. <i>Wirkung strategischer Kommunikation</i>	6 LP	4	Modulprüfung		
	MC 2b.2	Organisationskommunikation I	1. <i>Interne Organisationskommunikation</i> 2. <i>Analyse und Optimierung interner Organisationskommunikation</i>	14 LP	4	2 Modulteilprüfungen		
	MC 2b.3	Organisationskommunikation II	1. <i>Externe Organisationskommunikation</i> 2. <i>Konzeption und Evaluation externer Organisationskommunikation</i>	14 LP	4	2 Modulteilprüfungen		
	M C2b.4	Forschungsbezogenes Modul	1. <i>Forschungskolloquium I</i> 2. <i>Forschungskolloquium II</i>	4 LP	2	Keine Modulprüfung	2	
Wahlpflichtbereich	MD	Wahlpflichtmodul	1. <i>Wahlpflichtveranstaltung I</i> 2. <i>Wahlpflichtveranstaltung II</i>	6 LP	4	Keine Modulprüfung	2	

Berufspraktikum	ME	Praktikum		11 LP	mindestens 8 Wochen	keine Modulprüfung	Vergabe von LP durch Nachweis der in § 6, Abs. 3 S. 2 genannten Leistungen	
Abschlussmodul	MF	Masterarbeit (Pflichtmodul)		30 LP		Masterarbeit		